Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **20. März 2014**
AZ: **LSG Bbg 14/3**

Beschluss zu LSG Bbg 14/3

Zur Anrufung LSG Bbg 14/3

[redacted]
— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
vertreten durch den Bundesvorstand
— Antragsgegner —

wegen Sperrung im Sync-Forum

hat das Landesschiedsgericht durch die Richter Frank Jegzentis, Lutz Conrad und Simon Gauseweg am 20. März 2014 beschlossen:

1. Die Anrufung wird abgewiesen. Das Verfahren wird nicht eröffnet.

Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Mitglied des Landesverbands Brandenburg (LV BB) ist regelmäßiger Nutzer des von der Piratenpartei Deutschland eingerichteten Sync-Forums. Am 20. März 2014 rief er das Landesschiedsgericht (LSG) an und beklagte eine Sperrung im Sync-Forum. Dazu brachte er vor, der Moderator des Sync-Forums hätten ihm am 18. März 2014 mitgeteilt, seinen Account für die Dauer von 7 Tagen gesperrt zu haben. Gegen diese Maßnahme wandte sich der Antragsteller und beantragte, die Maßnahme aufzuheben. Aufgrund der Reichweite der Sperre (mailinglisten- und landesverbandsübergreifend) begehrte er dies auch im Wege der einstweiligen Anordnung. Er führte weiter aus, die Ankündigung einer möglichen Dauersperre bei erneuter Versendung von „SPAM-Mails“ durch den Moderator [redacted] sei machtmissbräuchlich und „unpiratisch“, das habe er nicht einmal in der DDR erlebt. Für die Anträge sei das LSG Brandenburg zuständig, da die Maßnahme als Ordnungsmaßnahme zu qualifizieren sei und hierfür gem. § 6 Abs. 4 SGO das LSG zuständig sei, bei dem der Betroffene (der Antragsteller) Mitglied ist. **1**

Entscheidungsgründe

Das Landesschiedsgericht ist unzuständig. **2**
Als Antragsgegner wird der Moderator [redacted] angegeben. Dieser gehört dem Landesverband Baden-Württemberg an. Gem. § 6 Abs. 2 SGO wäre damit das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg zuständig.

Das Sync-Forum allerdings wird von der Bundes-IT, Beauftragten des Bundesvorstands, betrieben. Verantwortlich ist letztlich also ein Organ der Bundespartei. Zuständig wäre daher gem. § 6 Abs. 3 S. 2 SGO das Bundesschiedsgericht (BSG). Eine abdrängende Sonderzuweisung zum LSG des Gebietsverbandes, in dem der Antragsteller Mitglied ist, gilt für Parteiausschlussverfahren und Ordnungsmaßnah- **3**

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, Ersatzrichterin

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Brandenburg
Landesschiedsgericht
Am Bürohochhaus 2–4, 14478 Potsdam
landesschiedsgericht@piratenbrandenburg.de
Potsdam, **20. März 2014**
AZ: **LSG Bbg 14/3**

men (OM). OM sind in den Satzungen abschließend definiert. Eine Moderation im Sync-Forum fällt nicht darunter. Weiterhin werden OM direkt durch den zuständigen Vorstand verhängt (§ 6 Abs. 1 S. 1 Bundessatzung in Abschn. A; § 6 Abs. 2 S. 1 Landessatzung BB). An alledem fehlt es vorliegend. Die Moderation des Sync-Forums ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der Satzung oder des Parteiengesetzes.[1] Die Sonderzuweisung anlässlich eines Einspruchs gegen eine Ordnungsmaßnahme kann daher keine Anwendung finden; zuständig ist das BSG.

Das Verfahren war daher nicht zu eröffnen. Mangels Zuständigkeit konnte auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht behandelt werden. **4**

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht, c/o Piratenpartei Deutschland, Pflugstraße 9a, 10115 Berlin (oder per E-Mail an *bundesschiedsgericht@piratenpartei.de*) möglich. **5**

[1] Vergleiche zu Mailinglisten BSG-2013-05-22, S. 4, darauf Bezug nehmend weiter BSG-2013-08-31, S. 2.

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland Landesverband Brandenburg wird vertreten durch:

Lutz Conrad | Simon Gauseweg, Vorsitzender Richter | Frank Jegzentis | Mandy Plaswig, Ersatzrichterin